

Antrag zur Mitgliederversammlung 2026
auf Änderung der Satzung des Fußball-Club Augsburg 1907 e.V.

Um die Rechte der Mitglieder zu stärken, die Stellung des Organes klarzustellen und die Transparenz zur Beschlussfassung im Verein zu verbessern, beantrage ich § 12 Nr. 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Für folgende Angelegenheiten hat sie die ausschließliche Zuständigkeit:
 - a) Entgegennahme der Berichte der übrigen Vereinsorgane;
 - b) Aussprache über die Berichte des Präsidiums und Aufsichtsrates;
 - c) Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates;
 - d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Ehrenrates;
 - e) Beschlussfassung über fristgerechte und zulässige Anträge;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung;
 - g) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung;
 - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - i) Die Erteilung der Zustimmung zu Maßnahmen des Präsidiums gemäß § 12 Ziffer 12;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Begründung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgans. In ihr bündeln sich die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Recht auf Information, Kontrolle und Meinungsbildung über die Tätigkeit der Vereinsorgane.

Auf den bisherigen Mitgliederversammlungen hat eine inhaltliche Aussprache der Mitgliederversammlung über die Berichte des Präsidiums und des Aufsichtsrates nicht oder nur unzureichend stattgefunden. Da eine ausdrückliche satzungsmäßige Regelung hierzu bislang fehlt, war diese Aussprache weder verbindlich vorgesehen noch organisatorisch abgesichert. Dies hat dazu geführt, dass die Mitgliederversammlung ihre Informations- und Kontrollrechte nicht in dem gebotenen Umfang wahrnehmen konnte. Die ausdrückliche Verankerung der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für die Aussprache über die Berichte des Präsidiums und des Aufsichtsrates ist daher erforderlich, um künftig eine verbindliche, strukturierte und transparente Befassung mit der Tätigkeit dieser Organe sicherzustellen. Die Berichte betreffen wesentliche Aspekte der strategischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Führung des Vereins und bilden eine zentrale Grundlage für die Beurteilung der Amtsführung.

Durch die Aufnahme dieser Regelung in die Satzung wird die Rechenschaftspflicht der Leitungs- und Kontrollorgane gegenüber der Mitgliedschaft gestärkt und zugleich sichergestellt, dass die Mitgliederversammlung ihre Rolle als höchstes Organ des Vereins tatsächlich wahrnehmen kann. Die Möglichkeit zur Aussprache erlaubt es den Mitgliedern, Fragen zu stellen, Kritik zu äußern sowie Anregungen einzubringen und fördert damit Transparenz, Vertrauen und demokratische Willensbildung im Verein. Die satzungsmäßige Festlegung schafft zudem Rechtssicherheit und verhindert, dass die Aussprache künftig aus organisatorischen oder verfahrensrechtlichen Gründen unterbleibt.

Die bisherige Fassung des § 12 Nr. 1 der Satzung ist außerdem redaktionell anzupassen, da die bisherige Auflistung verwirrend ist. So steht unter „a)“ keine Aufgabe. Die eigentlichen Aufgaben fangen erst mit „b)“ an.

Name

Mitgliedsnummer

Unterschrift
